

# Allgemeine Mietbedingungen freecamper (Stand Juli 2018)

## 1. Abschluss des Mietvertrages

Mit der Übersendung des Mietvertrages bietet die „freecamper boot & camping GmbH“ – nachfolgend **freecamper** – den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Der Mietvertrag wird wirksam geschlossen, wenn der vom Mieter unterschriebene Mietvertrag innerhalb von 7 Kalendertagen per Post, Telefax oder als Anlage einer E-Mail zugeht. Der Mietvertrag kann durch den Mieter auch konkludent z.B. durch Vornahme der Zahlung geschlossen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den genannten Buchungsarten aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 312 g Abs. 2, Satz 1 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht bei Mietverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden, nach Vertragsabschluss besteht. Ein Rücktritt vom Vertrag gemäß § 651 h BGB hingegen ist unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer 7 jederzeit möglich.

## 2. Zahlung

Mit der Unterschrift des Mieters unter den Mietvertrag ist eine Anzahlung in Höhe von 40 % des Gesamtpreises innerhalb von 5 Kalendertagen fällig. Der Restbetrag ist ohne weitere Aufforderung spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mietzeit zu zahlen.

Erfolgt die Zahlung der Anzahlung oder des Restbetrages nicht fristgerecht, ist freecamper berechtigt, von dem Mietvertrag nach vorheriger Mahnung zurück zu treten. In diesem Fall zahlt der Mieter eine Entschädigung gemäß Nr. 7. Der Nachweis eines geringeren oder nicht eingetretenen Schadens steht dem Mieter frei.

## 3. Leistungen, Versicherung, Kautio

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus Leistungen auf unserer Homepage [www.freecamper.de](http://www.freecamper.de) unter Beachtung des Inhaltes des Mietvertrages. Sonderwünsche, Anmeldungen unter einer Bedingung und Nebenabreden sind nur dann gültig, wenn sie von freecamper schriftlich bestätigt wurden.

Der freecamper ist mitsamt Ausrüstung versichert gegen Schäden, die durch Feuer, Diebstahl und sonstige Sachgefahren entstehen (Kaskoversicherung). Er ist ebenfalls versichert gegen Haftpflichtansprüche Dritter. Der Eigenanteil des Mieters für einen etwaigen Kasko- oder auch Haftpflichtschaden geht pro Schadenfall bis zur Höhe der hinterlegten Kautio. Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen führt zu keiner Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden, die von der Versicherung nicht ersetzt werden.

freecamper hat zusätzlich eine Versicherung für Wohnmobile abgeschlossen, die nicht für Wohnwagen sowie die persönlichen Gegenstände des Mieters auf den Fahrzeugen „WoWa-freecamper“ und „freecamper für kleine Wohnwagen“ gilt. Auf dem Fahrzeuge „WoMo-freecamper“ ist das Wohnmobil des Mieters bis zu einem Wert von 80.000 € versichert. Die Versicherung gilt **nachrangig** zu einer Kasko-, Wohnmobiliinhalt- oder Campingversicherung des Mieters. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Mieters von 500 € je Schadenfall, jedoch für Schäden durch Diebstahl mit dem freecamper und Einbruchdiebstahl in das Wohnmobil gilt eine Selbstbeteiligung von 20 % des Schadens, mindestens 500 €, höchstens 2.500 € je Schadenfall.

freecamper haftet nicht für den Verlust oder Schäden an den persönlichen Gegenständen des Mieters auf dem freecamper oder dem Gelände von freecamper, es sei denn der Verlust oder Schaden wurde grobfahrlässig oder vorsätzlich durch freecamper verursacht. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen freecamper oder die mit freecamper im Versicherungsverhältnis stehende Gesellschaft ist ausgeschlossen, wenn bei Buchung nachweislich falsche Angaben bezüglich der Kenntnisse, Fähigkeiten und Führerscheine zum ordnungsgemäßen Führen des freecampers gemacht wurden.

Der freecamper nebst gegebenenfalls erforderlichen Papieren wird dem Mieter übergeben

- gegen Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls;
- soweit vorgeschrieben nach Nachweis des Bootsführerscheins oder sonstiger erforderlicher Berechtigungszeugnisse;
- gegen Hergabe der Kautio. Die Kautio ist bei freecamper vor Ort zu hinterlegen. Dieser Betrag wird am Ende der Mietzeit zurückerstattet. freecamper kann einen Teil des Betrages oder den Gesamtbetrag einbehalten, wenn Schäden am freecamper verursacht wurden, die Ausstattung verloren, gestohlen bzw. beschädigt ist oder einem Dritten Schaden zugefügt wurde.

Beschwerden oder Ansprüche wegen Mängeln am freecamper oder der Ausrüstung können ausgeschlossen sein, soweit diese nicht bei Übernahme schriftlich vermerkt werden. Der Mieter übernimmt es, jeden verlorenen, gestohlenen, zerstörten oder beschädigten Ausrüstungsgegenstand zu melden. Er kann dafür von freecamper im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften haftbar gemacht werden. Mit der Unterzeichnung des Übergabeprotokolls beginnt die Haftung des Mieters für Schäden am Mietobjekt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. freecamper akzeptiert keine Erstattung von Auslagen/Kosten, die der Mieter eigenmächtig veranlasst hat (zum Beispiel Reparaturen durch Fremdfirmen o. ä.).

## 4. Leistungsänderungen

Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von freecamper nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Leistungen nicht beeinträchtigen. Soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind, bleiben evtl. Gewährleistungsansprüche unberührt. freecamper ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich über Leistungsänderungen/Abweichungen in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages wird freecamper dem Mieter nach seiner Wahl kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt vom Vertrag anbieten.

## 5. Gebrauch des freecampers, Schäden

Der freecamper muss mit wenigstens 2 Personen besetzt sein. Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter die Verfügung über den freecamper zu verweigern für den Fall, dass in der Person des Mieters bzw. des vorgesehenen Schiffsführers erhebliche Zweifel an der Eignung zum Führen des freecampers verbleiben oder nicht mindestens 2 Personen während des Törns am Bord sein werden (wobei der Bootsführer mindestens 18 Jahre alt sein muss). Zudem muss gewährleistet sein, dass mindestens ein volljähriges Crewmitglied ohne körperliche Einschränkungen zur Besatzung gehört. Andernfalls darf der Mieter den Hafen nicht verlassen.

Der Mieter hat sich mit dem Gebrauch des freecampers und der Ausrüstung vertraut zu machen.

Der Mieter ist an die auf Webseite und Anmeldung von freecamper angegebenen Revierbegrenzungen gebunden. Fahrten auf Elbe und Oder sind nicht gestattet. Der Mieter haftet für Schäden, die er schuldhaft herbeiführt. Diese Haftung ist nicht auf die Höhe der Kautio beschränkt.

Im Falle einer Havarie, eines Unfalls oder sonstigen Schadens des freecampers und der mitfahrenden Personen hat der Mieter unverzüglich die Behörden des nächsten Hafens (z.B. Wasserschutzpolizei) und freecamper telefonisch zu benachrichtigen. Es ist ein Unfallbericht zu verfassen, der alle sachdienlichen Einzelheiten einschließlich Namen und Adressen aller Personen und Fahrzeuge, die in den Unfall, gleich welcher Art, verwickelt sind, die ihn oder den freecamper betreffen, enthalten muss. Der Mieter darf bei einem Unfall keine Reparaturaufträge ohne Einverständnis von freecamper erteilen.

Kann der Mieter infolge einer Havarie während der Mietzeit keinen Gebrauch vom freecamper machen, so hat er keinen Anspruch auf Minderung des Mietentgeldes, wenn er die Havarie selbst zu vertreten hat. Ist der Mieter für die Havarie verantwortlich, dann hat er überdies für den Zeitabschnitt, in dem der freecamper festliegt und der die Mietzeit überschreitet, dem Vermieter Ersatz zu leisten wie im Falle verspäteter Rückgabe gem. Nr. 6.

## 6. Rückgabe des freecampers

Der Mieter ist verpflichtet, freecamper den freecamper rechtzeitig am Ende der vereinbarten Mietzeit am vereinbarten Ort gereinigt zurück zu geben, mit der Ausstattung und in dem Zustand, wie er bei der Übergabe festgestellt wurde. Er hat seine Fahrtroute so einzurichten, dass selbst bei unvorhergesehenen Verzögerungen wie schlechten Wind- und Wetterverhältnissen ein rechtzeitiges Eintreffen gewährleistet ist. Verlässt der Mieter den freecamper an einem anderen als dem vereinbarten Rückgabeort, hat er alle Aufwendungen der Überführung zum vereinbarten Ort und weitere Schäden (z.B. Ausfall der Nachfolgemiete, Fahrtkosten, Hotelkosten, Telefongebühren des nachfolgenden Mieters u.a.) zu tragen.

## 7. Rücktritt durch den Mieter

Der Mieter kann jederzeit ohne Angaben von Gründen schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei freecamper. In diesem Fall erhebt freecamper eine Entschädigung nach Maßgabe folgender pauschalierter Stornokosten:

- bis 90 Tage vor Vertragsbeginn pauschal 150 € als Aufwandsentschädigung;
- bis 40 Tage vor Vertragsbeginn 70 % des Mietpreises;
- danach bzw. bei Nichterscheinen 90 % des Mietpreises.

Der Nachweis eines geringeren oder nicht eingetretenen Schadens steht dem Mieter frei. Sollte der nachweisbare Schaden höher sein als der pauschalierte Betrag, kann freecamper den weitergehenden Schaden geltend machen.

Freecamper empfiehlt dem Mieter dringend, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen. Wasserstände und Witterungsgründe rechtfertigen keinen kostenlosen Rücktritt des Mieters, es sei denn, dass solche Umstände objektiv eine Gefährdung für den Mieter begründen würden. Die mit kalten Temperaturen oder Regen verbundenen Unannehmlichkeiten begründen eine solche Gefährdungslage nicht.

## 8. Rücktritt durch freecamper

freecamper kann sofort vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mieter  
a) seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt und auch auf die Mahnung von freecamper keine Zahlung leistet;  
b) falsche Angaben über Maße, Gewicht und zusätzliche Aufbauten seines Fahrzeugs macht. In diesem Fall zahlt der Mieter eine Entschädigung gemäß Nr. 7. Der Nachweis eines geringeren oder nicht eingetretenen Schadens steht dem Mieter frei.

## 9. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Durchführung des Vertrages infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer „höherer Gewalt“ erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Parteien den Vertrag fristlos kündigen. Im Falle der Kündigung kann freecamper für erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine Entschädigung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB verlangen. Sperrung von Fahrgewässern während Reparaturarbeiten, in Folge Hoch- oder Niedrigwassers oder ähnliche Ereignisse gelten nicht als höhere Gewalt.

## 10. Rechte bei Leistungsstörungen

- freecamper steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ein für die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen/Prospekten und auf der eigenen Webseite angegebenen Leistungen, sofern nicht freecamper vor Vertragsabschluss eine Änderung von Katalog-/Prospektangaben erklärt hat. freecamper haftet nicht für Angaben in Orts- und anderen Prospekten Dritter.
- Sind die vertraglich geschuldeten Leistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Mieter Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in einer Beseitigung des Mangels bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- Unterlässt es der Mieter bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber freecamper anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später in der Regel keine vertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige hat nur direkt gegenüber freecamper zu erfolgen.
- Beruhet der Mangel auf einem Umstand, den freecamper zu vertreten hat, so kann der Mieter Schadensersatz verlangen.

## 11. Haftungsbeschränkung

- Die vertragliche und deliktische Haftung von freecamper ist auf den dreifachen Mietpreis beschränkt, soweit ein Schaden des Mieters, der nicht Körperschaden ist, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.
- Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

## 12. Allgemeines/Gerichtsstand

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages einschließlich der Bedingungen im Übrigen.

Die Daten des Mieters werden mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzrechtes verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

Gerichtsstand von freecamper und sonstiger Erfüllungsort ist der Sitz von freecamper in Vipperow.